

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz

Baden

Karlsruhe, 1888

Abtheilung F

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

D.:3.		An-	Höch-	Frist	Be-	Frist	Be-
		fangs-	ster	für die	trag	für die	trag
		gehalt	Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
		M.	halt	Zahre	M.	Zahre	M.
Abtheilung F.							
1	Sekretäre (Gehaltsklasse II) und Revisoren bei Ministerien und der Oberrechnungskammer . . .	2 000	3 800	2	400	3	400
2	Notare (Gehaltsklasse III)	2 000	3 700	2	300	3	300
3	Ingenieure I. Klasse, Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse, Bahnarchitekten I. Klasse (Gehaltsklasse II) Apothekenverwalter an Universitäten	2 000	3 700	2	300	3	300
4	Sekretäre und Revisoren bei den Gerichtshöfen, den Kollegialmittelstellen, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse, dem statistischen Bureau, der Amortisationskasse . . . Registratoren und Expedi-toren bei Ministerien, der Ober-Rechnungskammer, dem Geheimen Kabinet, den im vorhergehenden Absatz genannten Behörden Steuerinspektor Eisenbahnsekretäre Direktionssekretäre, Revi-soren I. Klasse und Werk-stättevorsteher bei der Main-Neckarbahn . . .	2 000	3 600	2	300	3	350

Bemerkungen

Zu Abtheilung F.

- a. Bei der Beförderung nach Abtheilung F beträgt die Beförderungszulage (§ 6 Abs. 1 der Gehaltsordnung) durchweg 100 M.
- b. Nach dreijährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie können Alterszulagen verwilligt werden:
von 200 M. den Beamten unter D.-Z. 1 und 3 bis 6,
von 100 M. den Beamten unter D.-Z. 7 und 8.
- c. Die Gebührenbezüge der Sportelekttrahenten werden, insoweit sie den Betrag von 200 M. übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.

Zu D.-Z. 2. Werthanschlag des gesammten Dienst Einkommens. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinn von § 15 (Schlußsatz) der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 2000 M. zu Grunde gelegt werden.

Zu D.-Z. 4. Daneben für die ausschließlich im Dienst der Kriminalpolizei verwendeten Polizeikommissäre eine Dienstzulage von je 300 M., für die übrigen Polizeikommissäre dieser Abtheilung eine solche von je 150 M.

D.-Z.	Abtheilung F. (Fortsetzung)	An-	Höch-	Frift	Be-	Frift	Be-
		fangs-	ster	für die	trag	für die	trag
		gehalt	Ge-	Anfangs-	der	ordentlichen	der
		M.	halt	zulage	M.	Zulagen	M.
		M.	M.	Jahre	M.	Jahre	M.
	Oberbuchhalter bei Zentral- kassen, auch bei den Zen- tralanstalten der Eisen- bahnverwaltung						
	Rechner der Techn. Hochschule Polizeikommissäre (Gehalts- klasse I)	2 000	3 600	2	300	3	350
5	Vermessungsrevisoren und Forstobergeometer, auch Bezirksgeometer u. Forst- geometer (Gehaltsklasse I)	1 800	3 600	2	300	3	200
6	Hauptamtskontroleure, auch Zollinspektoren mit glei- chem Rang	2 000	3 300	2	400	3	400
	Stationskontroleure der Ei- senbahnverwaltung (Ge- haltsklasse I)						
7	Obergrenzkontroleure . . . Revisoren bei Bezirksamtern Gerichtsschreiber (Gehalts- klasse I)	1 900	3 300	2	300	3	250
	Stationskontroleure (Ge- haltsklasse II) und Tele- graphenkontroleure bei der Eisenbahnverwaltung; auch Sekretäre der Ober- beamten b. d. M.-Nedarb.)						
8	Kanzleisekretäre Zeichner (Gehaltsklasse I)	1 800	3 300	2	300	3	200
9	Bezirksassistentenärzte	500	1 200	3	150	5	125
10	Badeärzte	—	900	—	—	—	—

Bemerkungen

Zu D.-Z. 5.

- a. Von den etatmäßigen Gewerbelehrern kann der fünfte, von den etatmäßigen Reallehrern kann der zehnte Theil in diese Gehaltsklasse einrücken.

An Gewerbeschulen mit 2 oder mehr etatmäßigen Gewerbelehrern erhält der erste derselben neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 200 M.

- b. Auf Grund besonderer Genehmigung im Staatsvoranschlag kann der Vorstand der Schnitzerschule (Abth. G. D.-Z. 1) mit den Bezügen der Reallehrer Gehaltskl. I angestellt werden.

Zu D.-Z. 9 und 10. Auf diese Beamten findet die Vorschrift in § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

Bei D.-Z. 9 ist der Anfangsgehalt, bei D.-Z. 10 der feste Gehalt unbedingt maßgebend, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war.